

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.06.2023

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

Nummer 3.3 der Anlage 2 zu § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„3.3 zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken sowie zur Förderung des Pflanzenwachstums auf Sportflächen durch als gemeinnützig anerkannte Vereine.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

Der Gesetzgeber hat mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen vom 16. Dezember 2021 u. a. Nummer 3.3 von Anlage 2 zu § 22 Abs. 1 Satz 1 geändert. Statt von „zur Beregnung und Berieselung“ spricht der Gesetzgeber seither von „zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken“.

Mit der vorgenommenen Änderung in Anlage 2 Nr. 3.3, wurde eine Präzisierung vorgenommen, da die Auslegung des Tatbestandes „zur Beregnung und Berieselung“ wiederholt zu Diskussionen und gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt hatte. Der Gesetzgeber hat damit zugleich den durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 5. September 2018 zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach einer Präzisierung der Formulierungen umgesetzt.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat ausführlich dargelegt, dass unter dem Begriff „zur Beregnung und Berieselung“ die Verwendung entnommenen Grundwassers zum Zweck der Bewässerung des Bodens zur Förderung des Pflanzenwachstums zu verstehen ist. Diesem Zweck dient entnommenes Grundwasser - gemessen an den verwendeten Wassermengen - vor allem in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft sowie im Erwerbsgartenbau. Auf diese Verwendungen „zur Beregnung und Berieselung“ hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seiner Urteilsbegründung daher vorrangig abgestellt. Es hat jedoch ausdrücklich offengelassen, ob auch die Bewässerung beispielsweise von Sportrasenflächen unter „Beregnung und Berieselung“ zu subsumieren sei, insofern allerdings auf das bejahende Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 10. März 2016 verwiesen (vgl. Nummer 104 des Urteils vom 5. September 2018).

Die Gesetzesänderung bezweckt, die vorgenommene Präzisierung der Anlage 2 Nr. 3.3, des Niedersächsischen Wassergesetzes auf Grundwasserentnahmen zur Förderung des Pflanzenwachstums beizubehalten, gleichzeitig jedoch die Ausschließung der „Beregnung und Berieselung“ zur

Förderung des Pflanzenwachstums auf den Sportflächen als gemeinnützig anerkannter Vereine wieder in Nummer 3.3 aufzunehmen. Damit wird wesentlichen Überlegungen des Verwaltungsgerichts Lüneburg in seinem Urteil vom 10. März 2016 gefolgt und das Ziel verfolgt, als gemeinnützig anerkannte Sportvereine vor unangemessenen Erhöhungen der Wasserentnahmegebühren zu schützen und sie in den vorherigen, hinsichtlich der Gebührenhöhe privilegierten Zustand zurückzusetzen.

Gesetzesfolgenabschätzung

Durch die Gesetzänderung werden als gemeinnützig anerkannte Sportvereine hinsichtlich der Gebühren, die für Wasserentnahmen zur Förderung des Pflanzenwachstums anfallen, mit der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erwerbsgartenbau gleichgestellt. Die neue Regelung verhindert unbillige Härten und trägt der Gemeinnützigkeit der Sportvereine Rechnung. Der Regelungszweck wird mit der Rechtsänderung erreicht; Regelungsalternativen gibt es nicht. Über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus sind keine weiteren Folgen zu erwarten.

Aufgrund der Gesetzesänderung ist kein nennenswert höherer Wasserverbrauch zu erwarten. Die Beregnung zur Förderung des Pflanzenwachstums auf Spielflächen erfolgt weitgehend unabhängig von der Höhe der Wasserentnahmegebühren. Die berechneten Flächen sind zudem sehr klein (ca. 1 000 Hektar) in Relation zur Beregnungsfläche allein in der niedersächsischen Landwirtschaft (rund 310 000 Hektar). Schließlich wird das Wasser am Ort der Entnahme wieder dem Boden zugeführt. Trotz zunehmend knapperen Wasserdargebots im Klimawandel sind daher die Folgen für den Wasserverbrauch uneingeschränkt vertretbar.

Nach Angaben des Landesamtes für Statistik Niedersachsen aus dem Jahr 2002 gibt es in Niedersachsen rund 5 000 Groß- und Kleinspielfelder mit Rasenbelag, von denen knapp ein Drittel durch Vereine betrieben wird. Nimmt man auf der Grundlage einzelner Angaben aus dem Vereinsbereich an, dass die Vereine mit Rasenspielflächen durch die Gesetzesänderung im Mittel um 500 Euro je Spielfeld entlastet werden, so ergibt sich eine jährliche Minderung der Einnahmen des Landes Niedersachsen aus Wasserentnahmegebühren um 0,75 Millionen Euro pro Jahr bzw. 0,7 % der jährlichen Gebühreneinnahmen für Wasserentnahmen in Höhe von 109 Millionen Euro. Soweit nicht alle Rasenspielfelder bewässert werden, verringert sich der Betrag entsprechend.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin